

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 45

**271 Bebauungsplan Nr. 0135 "Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzuflen****Satzungsbeschluss**

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 22.06.2022

Der Bebauungsplan Nr. 0135 "Siedlung Königsberger Straße", Ortsteil Bad Salzuflen, in der Fassung vom 02.06.2022 wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung in der Fassung vom 02.06.2022 wird ebenfalls beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0135 „Siedlung Königsberger Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Satzungen und Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter [www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene](http://www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter [www.bauleitplanung.nrw](http://www.bauleitplanung.nrw) eingesehen werden.

**Hinweise**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 2 wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

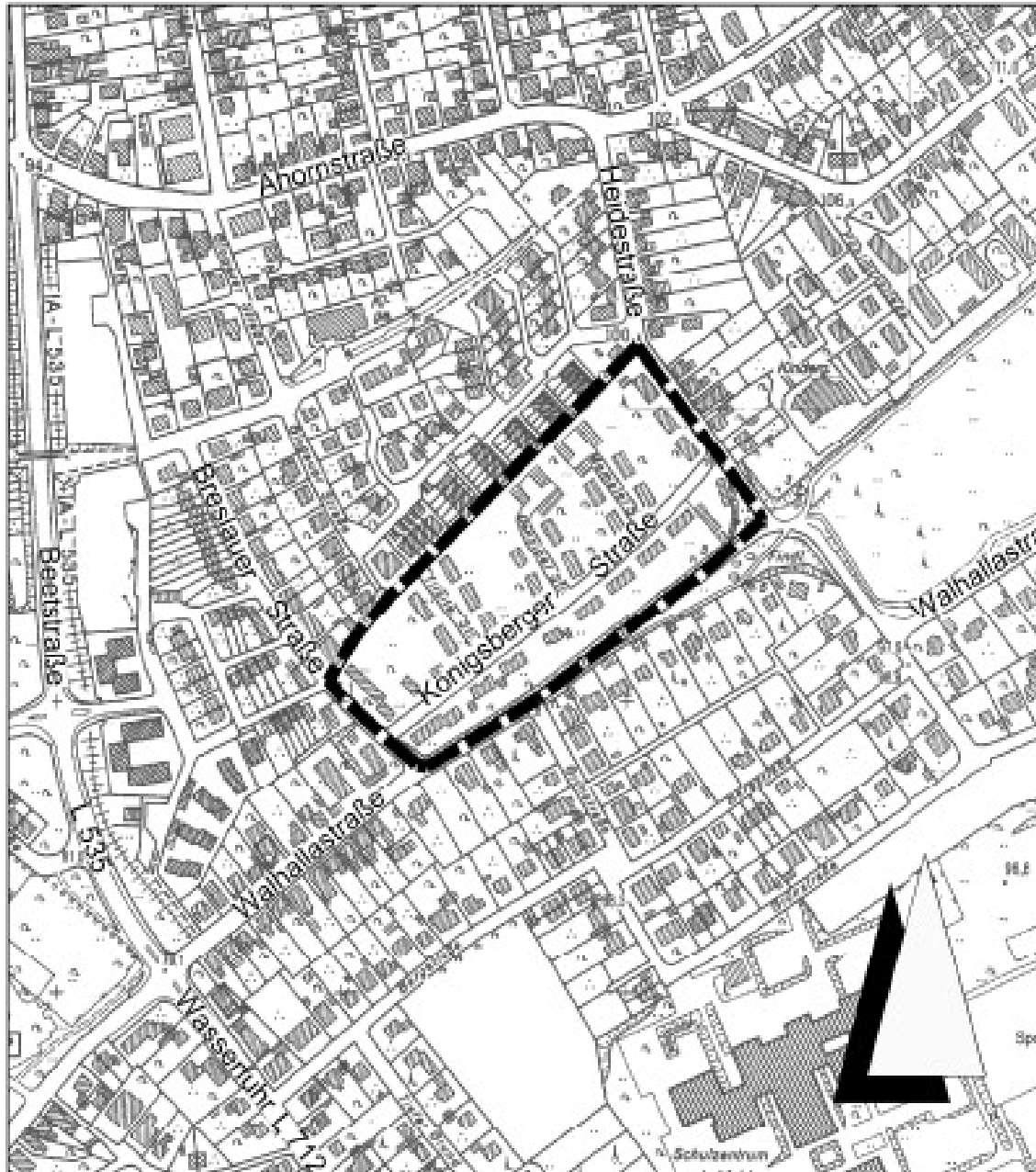
wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 07.07.2022  
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
Nr. 0135 "Wohnsiedlung Königsberger Straße"  
Ortsteil Bad Salzufen



 Räumlicher Geltungsbereich